Beschluß der Bürgerschaft

vom 4. November 1863.

1. Lagerplatz für Petroleum.

Die Bürgerschaft verweist diesen Gegenstand nochmals an die Convoyedeputation zurück, um darüber zu berathen und zu berichten, ob es sich empfehle, den Lagerplatz für Petroleum nach dem Woltmershauser Werder unterhalb der Knickmann'schen Schiffswerfte zu verlegen.

2. Verwendung von Jahresüberschüssen der Wasserschoutgebühren.

Den Antrag des Senats, daß, so lange die Kosten der Wasserschoueinrichtung in bisheriger Weise ohne Betheiligung der Staatscasse beschafft werden, die überschießenden Jahreserträge der für diesen Zweck erhobenen Gebühren von der Behörde für den Wasserschout verwaltet und ihrer Bestimmung gemäß verwendet werden, eintretenden Falls aber wegen anderweitiger Verwendung solcher Ueberschüsse zu Schifffahrtszwecken im regulativmäßigen Wege Beschluß zu fassen sei, genehmigt die Bürgerschaft zwar, jedoch nur für die Dauer von fünf Jahren.

3. Vertretung der Specialwaffen durch Oldenburg.

In Uebereinstimmung mit dem Senat bewilligt die Bürgerschaft die veranschlagten 3900 Thaler, um die auf Bremen fallende Quote der Kosten der zweiten von Oldenburg vertragsmäßig für sich und die Hansestädte aufgestellten Geschützbatterie berichtigen zu können.

4. Hafenabgaben und Hafenordnung in Bremerhaven.

Die Bürgerschaft erklärt sich mit den Anträgen der berichtenden Deputation einverstanden, daß bis auf Weiteres der in der Anlage 1 des bezüglichen Berichts angegebene Tarif der Hafenabgaben eingeführt und in die Hafenordnung für die Bremerhavener Häfen die in dem Bericht in Vorschlag gebrachten Zusätze und Modificationen eingefügt werden.

5. Straßenarbeiten im laufenden und künftigen Jahre.

Zu der Vornahme der von der berichtenden Deputation bezeichneten Straßenarbeiten bewilligt die Bürgerschaft die veranschlagte Summe von 29,850 Thalern.

6. Betriebskosten der Entwässerungsanstalten für das Blockland.

Ingleichem bewilligt sie zu dem in dem bezüglichen Bericht angegebenen Zwecke die gewünschten 4500 Thaler.

7. Strafproceßordnung.

Die Bürgerschaft erklärt sich damit einverstanden, daß die Deputation mit einer Berathung der Frage schon jetzt sich beschäftige, in welcher Weise dem Bedürfniß nach Errichtung des Cassationshofes interimistisch abgeholfen werden könne.

Sie muß übrigens bei ihrem Antrage, daß die provisorische Strafproceßordnung durch das Gesetzblatt vollständig publicirt werde, beharren. Daß in den Jahren 1820 bis 1845 verschiedene wichtige Gesetze — jedoch nicht auch die deutsche Wechselordnung, welche im December 1848 durch das Reichsgesetzblatt bereits vollständig publicirt worden war, und ebensowenig die Verfassung von 1849 und die zu derselben gehörigen organischen Gesetze, von welchen sogar jedem Bürger ein Exemplar zugestellt wurde — in derselben Weise, wie jetzt die Strafproceßordnung,

publicirt worden sind, ist zwar richtig; allein mit Einführung des Gesetzblatts in Folge der Verhandlungen zwischen dem Senat und der Bürgerschaft vom 28. und 30. März und 4. April 1849 ist diese offenbar unzweckmäßige Publicationsweise aufgegeben und hat seitdem nicht wieder stattgefunden. Die Bürgerschaft kann nicht glauben, daß der Senat zu derselben werde zurückkehren wollen, zumal bei einem Gesetze, das so lebhaft wie die Strafproceßordnung alle Classen der Bevölkerung interessirt.

8. Gehalt des Stadtpostdirectors.

Mit der Festsetzung eines Jahresgehalts für das Amt des Postdirectors an die Stelle der bisherigen Remiseberechnung erklärt sich die Bürgerschaft einverstanden. Sie beschließt jedoch, daß das Gehalt mit 1500 Thalern beginnend und mit Alterszulagen von 100 Thalern von fünf zu fünf Jahren bis zu dem Maximalbetrage von 1800 Thalern steigend normirt werde.

9. Anlage eines neuen Weges vom Werder nach dem Werderdamm.

In Folge des Deputationsberichts sieht die Bürgerschaft nunmehr von der Anlage des gedachten Weges ab.

Mittheilung des Senats an die Bürgerschaft

vom 13. November 1863.

1. Lagerplatz für Petroleum

Der Senat wird die Convoyedeputation zu der von der Bürgerschaft gewünschten Berathung und Berichterstattung veranlassen.

2. Verwendung von Jahresüberschüssen der Wasserschoutgebühren.

Durch den Beitritt der Bürgerschaft zu dem Antrage des Senats für dir Dauer von fünf Jahren ist hinsichtlich der Verwendung von Jahresüberschüssen dee Wasserschoutgebühren nunmehr für die nächsten fünf Jahre ein Einverständniß vorhanden.

3. Straßenarbeiten im laufenden und künftigen Jahre.

4. Betriebskosten der Entwässerungsanstalten für das Blockland.

5. Anlage eines neuen Weges vom Werder nach dem Werderdamm.

In Betreff der vorstehenden sub 3 — 5 angeführten Gegenstände tritt der Senat dem Beschlusse der Bürgerschaft vom 4. d. M. bei

6. Gehalt des Postdirectors.

Der Senat würde kein Bedenken hegen, mit der beantragten Verwandlung der dem Postdirector zustehenden Remise in ein festes Jahrgehalt sich einverstanden zu erklären, wofern für dieses Gehalt eine Summe normirt würde, welche mit den an einen Postdirector zu stellenden Anforderungen und der Bedeutung des Amtes einigermaßen im Einklange steht. Er glaubt jedoch nicht, daß die Summe von 1500 Thalern, welche von fünf zu fünf Jahren um jedesmal 100 Thaler bis zu dem Höchstbetrage von 1800 Thalern steigen würde, als eine ausreichende Dotation des in Frage stehenden Postens betrachtet werden könne und vermag daher nicht in dieser Beziehung dem Beschlusse der Bürgerschaft beizutreten. Er macht darauf aufmerksam, daß schon im Jahre 1849 Senat und Bürgerschaft darin einig waren,